
Ordnungen

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.
und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Stand: 13.09.2018



Herausgeber
Niedersächsische Taekwondo Union e.V.

Verantwortlich für den Inhalt
NTU Gesamtvorstand

Redaktion, Druck und Vertrieb
NTU Geschäftsstelle
Postfach 1225
29624 Munster
E-Mail Info@NTU.de
Internet www.NTU.de
Telefon 05192-964787
Telefax 05192-964833

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Anmerkungen

2. Geschäftsordnung

3. Geschäftsverteilungsordnung

4. Finanzordnung

5. Ergänzungen der DTU Wettkampfordnungen

6. Ergänzungen der DTU Ordnung zur Vergabe der KR Lizenz

7. Ehrenordnung

8. Rechtsordnung

9. Eingliederungsordnung LSB Landeskader und Nominierung in die Landesauswahl Freikampf

10. Ordnung für den Sportverkehr Technik

11. Passordnung - ist ersatzlos gestrichen es ist die DTU Passordnung anzuwenden!!

Anmerkungen

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde für den Text des NTU Regelwerks die gebräuchlichere männliche Form gewählt. Wir bitten um Verständnis.

Sollte im NTU Regelwerk ein Fehler auffallen, bitte wir um eine Information an die NTU Geschäftsstelle, vielen Dank für die Mühe.

2. Geschäftsordnung

2.1. Geltungsbereich	1
2.2. Öffentlichkeit.....	1
2.3. Einberufung	1
2.4. Beschlussfähigkeit	2
2.5. Versammlungsleitung	2
2.6. Worterteilung und Rednerfolge	2
2.7. Wort zur Geschäftsordnung	2
2.8. Anträge.....	2
2.9. Dringlichkeitsanträge	3
2.10. Anträge zur Geschäftsordnung	3
2.11. Abstimmungen.....	3
2.12. Wahlen	4
2.13. Versammlungsprotokolle	5
2.14. Inkrafttreten	5

2.1. Geltungsbereich

2.1.1. Die Niedersächsische Taekwondo Union e.V. (kurz NTU) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

2.1.2. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung zur Satzung der NTU.

2.1.2.1. Für die in 1.18. der Satzung bezeichneten Organe

2.1.2.2. Für sonstige Gremien der NTU

2.1.3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt diese Geschäftsordnung auf für Versammlungen der Sportjugend.

2.2. Öffentlichkeit

2.2.1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

2.2.2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

2.2.3. Bei Öffentlichkeit können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

2.3. Einberufung

2.3.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach 1.15. der Satzung. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsstelle, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

2.3.2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

2.3.3. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

2.2.4. Steht bei einer Mitgliederversammlung der NTU eine Vorstandswahl an, so haben alle Vorstandsmitglieder unaufgefordert, bis 21 Tage vor der Wahl, einen schriftlichen, stichwortartigen Tätigkeitsbericht an die Geschäftsstelle der NTU zur Weiterleitung an die NTU Vereine zu senden.

2.4. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach 1.15. ff der Satzung.

2.5. Versammlungsleitung

2.5.1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2.5.2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

2.5.3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprachen.

2.5.4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

2.5.5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

2.6. Worterteilung und Rednerfolge

2.6.1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2.6.2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

2.6.3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

2.6.4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

2.6.5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

2.7. Wort zur Geschäftsordnung

2.7.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2.7.2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

2.7.3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

2.8. Anträge

2.8.1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in 1.12. und 1.15. der Satzung festgelegt. Die Mitglieder der Organe der NTU im Sinne von 1.18.2. und 3. der Satzung sind grundsätzlich antragsberechtigt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

2.8.2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

2.8.3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

2.8.4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungsantrag oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

2.8.5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von 1.15. der Satzung.

2.8.6. Anträge auf Satzungsänderung müssen als solche kenntlich gemacht werden. Sie müssen den Punkt der Satzung bezeichnen der geändert werden soll. Sie müssen den Wortlaut der alten und der neuen Fassung der Satzung enthalten.

2.8.7. Anträge auf Satzungsänderung, die dieser Form nicht entsprechen, dürfen nicht behandelt werden.

2.9. Dringlichkeitsanträge

2.9.1. Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen von 1.15. der Satzung.

2.9.2. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung nach 2.9.2. der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

2.9.3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

2.9.4. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

2.9.5. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der NTU sind unzulässig (siehe auch 1.15. und 1.22. der Satzung).

2.10. Anträge zur Geschäftsordnung

2.10.1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2.10.2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

2.10.3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

2.10.4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

2.10.5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

2.11. Abstimmungen

2.11.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2.11.2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

2.11.3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

2.11.4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- 2.11.5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 2.11.6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- 2.11.7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 2.11.8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 2.11.9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 2.11.9.1 Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 2.11.10. Auf den Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

2.12. ahlen

- 2.12.1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2.12.2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 2.12.3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 2.12.4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 2.12.5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 2.12.6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 2.12.7. Bei der Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechtsausschusses ist gleichzeitig Wahl in einem Wahlgang zulässig (Listenwahl).
Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einem Wahlschein höchstens so viel Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind.
Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgesehenen Anzahl, wobei jeder Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten muss.
Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Ämter besetzt, so kann die weitere Wahl unter Ausschluss der bereits Gewählten in einem weiteren Wahlgang erfolgen.
- 2.12.8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 2.12.9. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder der Ausschüsse während der Legislaturperiode beruft der gesetzliche Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen festgelegten Wahl.

2.12.10. Im Falle eines Ausscheidens aller Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und 1.19. der Satzung vor Ende der Legislaturperiode ist der Verein nicht mehr geschäftsfähig.

In diesem Fall muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und es müssen Neuwahlen des Gesamtvorstandes durchgeführt werden.

2.13. Versammlungsprotokolle

2.13.1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von 4 Wochen oder mit dem unmittelbar darauffolgenden Rundschreiben den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.

2.13.2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

2.14. Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 07.09.1991.

3. Geschäftsverteilungsordnung

3.1. Grundsätze	6
3.2. Präsident.....	6
3.3. Vizepräsident Vollkontakt oder Technik	6
3.4. Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen	6
3.5. Prüfungsreferent	7
3.6. Kampfrichterreferent Vollkontakt / Kampfrichterreferent Technik	7
3.7. Breitensportreferent	7
3.8. Lehrreferent	7
3.9. Jugendreferent	7
3.10.	7
nti-Doping-Beauftragte/r.....	7
3.11. Geschäftsstelle.....	7
3.12. Inkrafttreten	8

3.1. Grundsätze

3.1.1. Folgende personelle Änderungen bedürfen des vorherigen Vorstandsbeschlusses: Landestrainer, Landesstützpunkttrainer, Prüfer.

3.1.2. Für Folgendes ist das zuständig Vorstandsmitglied selbst verantwortlich:

Berichterstattung über Maßnahmen, die als Word-Dokumenten an die Geschäftsstelle zu senden sind. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Regelmäßig Durchführungs- und Qualitätskontrolle der an die Geschäftsstelle delegierten Aufgaben.

Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen.

Besuch von Sitzungen und Information über alle relevanten Themen an den Vorstand.

Überwachung der Einhaltung und Aktualisierung des Regelwerks.

Terminfindungen für das Folgejahr spätestens zum 30.09., Erstellen der Ausschreibungen spätestens drei Monate vor der jeweiligen Maßnahme und senden dieser Daten als Word-Dokument an die Geschäftsstelle.

3.2. Präsident

Repräsentation des Verbandes nach innen und außen.

Koordinierung von Rechtsangelegenheiten

3.3. Vizepräsident Vollkontakt oder Technik

Aufstellen der Listen und Durchführung folgender Maßnahmen: Landesauswahl, Kader, Stützpunkte usw.

Vertretung des Präsidenten nach vorheriger Absprache mit diesem.

3.4. Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen

Zusammenführen und überprüfen der Finanzdaten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufstellen des Haushaltsplans sowie der Bilanzen. Ausführen sämtlichen Geldtransfers, Buchungen, Jahresabschluss usw. Abrechnungen mit dem LSB, der Landesversicherungsanstalt, der VGB sowie die Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.

Vertretung des Präsidenten nach vorheriger Absprache mit diesem.

3.5. Prüfungsreferent

Übernimmt alle Aufgaben des Landesverbandes (LV) gemäß POT.

3.6. Kampfrichterreferent Vollkontakt / Kampfrichterreferent Technik

Koordinierung des Wettkampfbetriebes und der Kampfrichter.

3.7. Breitensportreferent

Durchführung der Breitensportmaßnahmen.

3.8. Lehrreferent

Durchführung der Trainerausbildung, der Trainerlizenzverlängerung und deren Meldung an LSB und DTU.

3.9. Jugendreferent

Durchführung der Jugendmaßnahmen.

3.10. Anti-Doping-Beauftragte/r

Der Anti-Doping-Beauftragte wird vom Vorstand ernannt. Er übernimmt die Anti-Doping-Unterweisung der Kadermitglieder.

3.11. Geschäftsstelle

Bearbeitung, Verteilung und Veröffentlichung der relevanten eingehenden Korrespondenz.
Einladung der Kampfrichter und sonstige Vor- und Nachbereitung der NTU Wettkampfveranstaltungen.

Einladung und Meldewesen folgender Maßnahmen: Landesauswahl, Stützpunkte, Deutsche Meisterschaften.

Einladung und Vorbereitung der NTU Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Eintragungen beim Amtsgericht.

Erstellen des Inventarverzeichnisses des Verbandes.

Erstellen von Layouts und Formularen wie Kamprichterausweise, Briefkopf, Visitenkarten usw.

Erstellen, Führen und Veröffentlichen der Ranglisten nach NTU Regelwerk.

Information aller relevanten Stellen über Anschriftenänderungen.

Durchführen des Mahnwesens für säumige Beitragszahler.

Erstellen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Koordinierung des Terminplanes.

Koordinierung, PC Eingabe und Veröffentlichung aller relevanten Informationen im NTU Rundschreiben.

Anfallende Korrespondenz.

Passausstellungen, Eintragung von Sperren, Materialbestellungen bis 100,00 Euro darüber hinaus nach Absprache mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen, Materialzusendung und Rechnungsstellung. Durchführung der Formalitäten bei Vereinsneuaufnahmen.

Redaktionelle Betreuung der NTU Internetseite.

Versorgung der Vorstandsmitglieder mit den Abrechnungsformularen auf deren Anfrage.

Vorbereitung der Ehrung von Sportlern und Funktionären nach Beschluss des Vorstandes.

Pflegen der DTU-Datenbank.

3.12. Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 27.02.1999.

4. Finanzordnung

4.1. Verbandskasse.....	1
4.2. Geschäftsjahr	1
4.3. Haushaltsplan.....	1
4.4. Jahresrechnung.....	1
4.5. Einnahmen	1
4.6. Ausgaben	4
4.7. Aufwandsentschädigung bei offiziellen Einsätzen	4
4.8. Kassenprüfung	5
4.9. Kassenaufsicht	6
4.10. Abwicklung	6
4.11. Inkrafttreten	6

4.1. Verbandskasse

Die NTU führt zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben eine selbständige Kasse, welche der verantwortlichen Leitung des gemäß 1.19. auf der Mitgliederversammlung gewählten *Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen* untersteht.

4.2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.3. Haushaltsplan

Der *Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen* legt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. In ihm sind das Vermögen und die Verpflichtungen des Verbandes aufzunehmen. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen in Einklang stehen.

4.4. Jahresrechnung

Der Geschäftsführende Vorstand hat auf jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen, in der die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes, die Vermögensverhältnisse und die Gesamtfinanzlage erkannt werden.

4.5. Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

4.5.1. Jahresbeitrag

Die Mitgliedsvereine der NTU sind verpflichtet einen Jahresbeitrag an die NTU zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag pro Verein/pro Jahr:

350,00 Euro

Beitragsstaffelung pro Vereinsmitglied/pro Jahr:

Anzahl Vereinsmit- glieder	Beitrag pro Vereinsmitglied/ pro Jahr in Euro
1 – 30	3,50
31 – 50	4,50
51 – 75	5,50
76 – 100	4,50
101 – 125	4,00
126 – 150	3,50
151 – 200	3,00
+ 201	2,50

Mitgliedsvereine unter 20 Mitglieder können einen begründeten Antrag auf Beitragsreduzierung bis zu 100 % stellen. Über die Annahme des Antrages und Höhe der Reduzierung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Einzelfallprüfung. Dem Verein können individuelle Auflagen erteilt werden.

Die Anzahl ihrer Vereinsmitglieder übernimmt die NTU Geschäftsstelle von dem BEB des LSB sowie der DTU-Datenbank. (Richtlinien zur Bestandserhebung und Datenpflege 2.1.5 des LSB). Bei unterschiedlicher Anzahl der Vereinsmitglieder wird die höhere Mitgliederzahl zur Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

Anschriftenänderungen müssen der Geschäftsstelle schriftlich gemeldet werden.

Der Jahresbeitrag ist zu folgenden Daten und in folgenden Teilbeträgen auf das Konto der NTU zu überweisen:

- a) entweder als Gesamtbetrag bis zum 31.01.
- b) oder jeweils zur Hälfte bis zum 31.01. und bis zum 31.03.

Nach Bezahlung des ersten Teilbetrages des Jahresbeitrages erhalten die Vereine entsprechend ihrer Meldung alle Jahressichtmarken zugesandt, welche als Nachweis über die Beitragszahlung in die Sportlerpässe (DTU Pässe) der Vereinsmitglieder einzukleben und vom Verein abzustempeln sind.

4.5.2. Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder der NTU Vereine

Die Aufnahmegebühr beträgt Euro 22,00.

Der Nachweis für die Aufnahmegebühr ist der DTU Pass. Dieser Pass ist von den Mitgliedsvereinen der NTU nur über die Geschäftsstelle der NTU zu beziehen und kann nicht blanko ausgestellt werden. Vor der Ausfertigung eines Passes ist vom Verein ein Passbild einzureichen und folgende Daten des Sportlers: Name, Geburtsdatum, Geburtsort und das Eintrittsdatum.

4.5.3. Umlagen für Kup und Dan Prüfungen

Die Umlage für Kup-Prüfungen und Schulsportprüfungen beträgt Euro 12,00 (das Mitglied erhält als Nachweis eine Prüfungsurkunde und eine Prüfungsmarke). Die Prüfungsurkunden und Prüfungsmarken sind von den Mitgliedsvereinen der NTU nur über die Geschäftsstelle der NTU zu beziehen.

Der von der DTU festgelegte Preis für die DTU Dan-Urkunde und / oder der von der DTU festgelegte Preis für die jeweilige WTF Urkunde muss an die NTU bezahlt werden.

Die Anerkennung außerhalb der DTU erworbener Graduierungen: Die Umlage für Marke und Urkunde beträgt 12,00 Euro für den zu überprüfenden Grad und die nachzuklebenden Marken 5,00 Euro.

4.5.2.1. Umlagen für Landesdanprüfungen

Die Umlage für die Landesdanprüfung beträgt 50,00 Euro an die NTU.

4.5.2.2. Umlagen für Vereindanprüfungen

Die Umlage für die Vereindanprüfung beträgt 20,00 Euro an die NTU

Die Umlagen für Landesdanprüfungen, Vereindanprüfungen, Überprüfungen und Anerkennungen sowie der festgelegte Preis für die DTU Danurkunde und / oder der von der DTU festgelegte Preis für die jeweilige WTF Urkunde müssen vorher auf das Konto der NTU überwiesen werden.

4.5.4. Finanzmanagement bei Turnieren

4.5.4.1. Vollkontaktturniere: Die Startgebühren betragen 25,00 Euro bis 35,00 Euro pro Starter

4.5.4.2. Formenturniere: Die Startgebühren betragen 15,00 Euro pro Starter

4.5.4.3. Verpflichtungen der NTU bei Turnierveranstaltungen:

4.5.4.3.1. Stellen der Ehrengaben und dafür Kostenübernahme.

4.5.4.3.2. Überweisung einer Pauschale von EUR 300,00 zuzüglich EUR 2,00 pro Starter an den ausrichtenden Verein pro Kampfturnier. Stellt die NTU den Arzt, werden EUR 100,00 in Abzug gebracht. Überweisung einer Pauschale von EUR 100,00 zuzüglich EUR 2,00 pro Starter an den ausrichtenden Verein pro Formenturnier.

4.5.4.3.3. Die Startgebühren werden von den teilnehmenden Vereinen vor der Maßnahme an die NTU überwiesen und verbleiben der NTU.

4.5.4.3.4. Meldeadresse der Starter für alle ist der Ausschreibung zu entnehmen.

4.5.4.3.5. Automatisches Ausstellen einer Quittung über das bezahlte Startgeld an alle teilnehmenden Vereine durch die Geschäftsstelle (wird beim Turnier verteilt).

4.5.4.3.6. Die Starterlisten werden auf der Homepage veröffentlicht.

4.5.4.3.7. Organisation und Durchführung der Wettkampfleitung und Übernahme der Kampf-richterkosten für Tagegeld und Fahrkostenerstattung (Verpflegung erfolgt durch den ausrichtenden Verein - siehe 4.5.4.4.3.).

4.5.4.3.8. Rechtzeitiges Erstellen und Verbreiten der Ausschreibung.

4.5.4.4. Verpflichtungen des Ausrichters von Turnieren:

4.5.4.4.1. Hallenbesorgung und dafür Kostenübernahme

4.5.4.4.2. Verpflichtung eines Arztes und der Sanitäter bei Kampfturnieren, dafür Kostenübernahme. Grundsätzlich stellt die NTU den Arzt.

4.5.4.4.3. Ausreichende kostenlose Verpflegung der Kampfrichter, des Vorstandes und der Turnierleitung

4.5.4.4.4. Der Ausrichter ist in Absprache mit dem Kampfrichterreferenten für den ordnungsgemäßen Turnieraufbau verantwortlich. Der Transport des Turnier Equipments wird mit 25 EUR pro Fahrt vergütet.

4.5.4.4.5. Rechtzeitige schriftliche Einsendung der Bewerbung um das betreffende Turnier an die NTU Geschäftsstelle. Beifügen der Anfahrtsbeschreibung sowie Nennung der Vereins-Bankverbindung (für die Überweisung der Pauschalen von der NTU an den Ausrichter).

4.5.5. Strafgeld

Die Höhe der Strafgerlder wird in der Rechtsordnung festgelegt.

4.5.6. Lizenzgebühren

4.5.6.1. Die von der NTU erworbene Trainer C Lizenz kostet EUR 495,00.

4.5.6.2. Die von der NTU erworbene Trainer B Lizenz kostet EUR 350,00.

4.5.6.3. Für Mitglieder anderer Landesverbände gelten die o.g. Beträge zuzüglich EUR 50,00.

4.5.6.4. Die Verlängerung der Lizenzen kostet EUR 30,00.

4.5.7 weitere Gebühren

Die Finanzierung (Einnahmen / Ausgaben) von NTU-Maßnahmen muss vor Ausschreibung mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen abgestimmt werden. Gegebenenfalls kann eine Teilnehmergebühr erhoben werden. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand genehmigen zu lassen. Lehrgänge sollten kostenfrei angeboten werden.

4.6. Ausgaben

Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus Beiträgen an die Deutsche Taekwondo Union, aus Versicherungsprämien, aus Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen, Kosten für Sitzungen und Tagungen, Inventarbeschaffungen, technischer Sportförderung, Lehrgängen, Schulungskursen und Geschäftskosten wie Porto- und Telefongebühren.

4.7. Aufwandsentschädigung bei offiziellen Einsätzen

4.7.1. Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten bei Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 25,00. Die Zahlung eines weiteren Tagegeldes nach 4.7.4.2 entfällt. Wird von einem Mitglied des NTU Vorstandes ein Vertreter für eine Veranstaltung bestimmt, können Fahrtkostenerstattung, Tagegeld und sonstige ordnungsgemäßen Erstattungen nur in einem der beiden folgenden Fälle ausgezahlt werden: a) der Vertreter ist selbst Mitglied des NTU Vorstandes, b) die Vertretung wird vor der Veranstaltung vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt. Die Kassenprüfer, der Rechtsausschuss und der Protokollführer erhalten ebenfalls 25,00 EUR pro Sitzung/Kassenprüfung.

4.7.2. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden nur auf Einzelnachweis erstattet.

4.7.3. Fahrtkosten für von der NTU entsandte Sportler

Bei Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen erhalten die von der NTU entsandten Sportler nur dann eine Fahrtkostenerstattung, wenn dies die Haushaltslage des Verbandes zulässt, in folgender Höhe: Fahrgemeinschaften: EUR 0,15 pro km, Einzelfahrer: EUR 0,10 pro km. Fahrtkosten werden jedoch nur dann erstattet, wenn eine Kostenerstattung durch den LSB direkt an die Vereine nicht möglich ist.

4.7.4. Fahrtkostenerstattung und Tagegeld

4.7.4.1. Fahrtkostenerstattung : EURO 0,20 pro km (BRKG). Bei Mitnahme von Personen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, beträgt die Mitnahmeentschädigung EURO 0,02 je Person und km. Vorstandsmitglieder erhalten EURO 0,30 pro km (BRKG), wenn sie in Ausübung ihres Vorstandsamtes unterwegs sind.

4.7.4.2. Tagegeld bei über 8 Stunden werden EURO 12,00, bei über 24 Stunden EURO 24,00 (BRKG) erstattet.

4.7.3. Fahrtkosten für von der NTU entsandte Personen

Bei Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen erhalten die von der NTU entsandten Personen nur dann eine Fahrtkostenerstattung, wenn dies die Haushaltslage des Verbandes zulässt, in folgender Höhe: Euro 0,22 pro km. Bei Mitnahme von Personen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, beträgt die Mitnahmeentschädigung Euro 0,02 je Person und km, sofern eine Kostenerstattung durch den LSB direkt an die Vereine nicht möglich ist.

4.7.5. Entschädigung für die Kampfrichter

Kampfrichter Anwärter erhalten eine Entschädigung von EUR 45,00 Landeskampfrichter von EUR 60,00 ab Bundeskampfrichterlizenz und/oder Flächenleiter EUR 75,00 und der Kampfrichterreferent in Höhe von EUR 100,00. Für die Waage und Registratur erhalten die Kampfrichter eine Entschädigung von EUR 10,00. Die Entschädigung enthält jeweils ein Kleidergeld von EUR 20,00, welches nur gezahlt wird, sofern die vorgeschriebene Kleidung getragen wird. Fahrtkosten werden nach 4.7.4.1 erstattet. Der Kampfrichtereinsatz bei DAN-Prüfungen wird mit 50 EUR vergütet (Unabhängig der Lizenzstufe).

4.7.6. Entschädigung für die Prüfer

Neben den Fahrtkosten nach 4.7.4.1. und einem Kleidergeld von Euro 20,00 erhalten die Prüfer bei Kup und Dan Prüfungen Euro 20,00 pro angefangene Prüfungsstunde. Es gelten Stunden und nicht UE. Die Zahlung eines weiteren Tagegeldes nach 4.7.4.2. entfällt. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes zahlt der Ausrichter diese Kosten direkt an den Prüfer aus. Um die Prüfungen kostendeckend zu gestalten kann der Ausrichter eine bestimmte Mindestanzahl Kandidaten vorschreiben bzw. eine kostendeckende Umlage erheben.

4.7.7. Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Die Referenten und der Vorstand der Jugend erhalten für Maßnahmen, für die sie verantwortlich sind eine Entschädigung von EURO 100,00 pauschal.

Der Geschäftsführende Vorstand erhält für Maßnahmen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

4.7.8 Entschädigung von Ärzten bei DAN-Prüfungen

Der Arzt erhält eine Entschädigung von 100 EUR pauschal.

4.7.9. Entschädigung für die Lehrkräfte

EURO 20,00 pro Übungseinheit (ÜE) von 45 Minuten. Das Honorar für Lehrkräfte kann im Einzelfall von diesen Vergütungssätzen abweichen, jedoch nur wenn der Geschäftsführende Vorstand mit der Lehrkraft eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

4.8. Kassenprüfung

Gemäß 1.21. der Satzung sind 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzkassenprüfer zu wählen. Sie sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten. Auf der jeweiligen Mitgliederversammlung muss der abschließende Kassenprüferbericht veröffentlicht werden. Nur auf-

grund dieses Berichtes kann über die Entlastung entschieden werden.

Mindestens 1 Kassenprüfer darf im Vorjahr nicht als Kassenprüfer oder Vorstandsmitglied tätig gewesen sein.

Grundsätzlich sollen zwei Kassenprüfer bei Kassenprüfungen anwesend sein.

4.9. Kassenaufsicht

Der Geschäftsführende Vorstand muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

4.10. Abwicklung

Um die Abwicklung des Geldverkehrs der Mitglieder mit dem Verband bargeldlos zu gestalten, unterhält die NTU ein Bankkonto.

Im Zahlungsverkehr der NTU gilt das Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Säumige Zahler werden einmal gemahnt. Danach wird das Mahnverfahren eingeleitet.

4.10.1 Versandkostenpauschale

Bei der Versendung von Urkunden/Prf.-Marken, Pässen usw. wird eine Versandkostenpauschale von 2,50 Euro dem Verein in Rechnung gestellt.

4.11. Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 13.02.1993.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung der NTU unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Absätze der Finanzordnung der NTU nicht betroffen.

Der Vorstand verpflichtet ist verpflichtet unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

5. Ergänzungen der DTU Wettkampfordnungen

5.1 Maßgeblich für alle NTU Turniere sind die Angaben in der Ausschreibung

5.2. Vereinswertung oder Länderwertung bei NTU –Turnieren.

1. Platz = 6 Punkte, 2. Platz = 3 Punkte, 3. Platz = 1 Punkt.

Kampflose Teilnehmer werden mit einem Punkt in der Vereins- bzw. Länderwertung berücksichtigt.

6. Ergänzungen der DTU Ordnung zur Vergabe der KR Lizenz

6.1. Kampfrichterausbildung	1
6.2. Lizenzvergabe	1
6.3. Inkrafttreten	2

Es handelt sich hierbei um von der NTU beschlossene Ergänzungen für die ansonsten vollständig von der DTU übernommene Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter Lizenz.

6.1. Kampfrichterausbildung

Alle Bewerber für die Kampfrichterezulassung der NTU müssen folgende Ausbildungsreihen durchlaufen:

6.1.1. 1. Kampfrichterlehrgang Theorie Dauer: ca. 10 Zeitstunden

Teilnehmer: KR Anwärter, Prüflinge zum 1. Dan, Übungsleiter- und Trainer C Lehrgangsteilnehmer, interessierte Sportler

Ausbildungsverfahren: Lehrgespräch

Ausbildungsinhalte: Wettkampfordnung Kampf und Poomse, Symbolgesten, Wettkampfkommmandos

6.1.2. 2. Kampfrichterlehrgang Praxis Dauer: ca. 6 Zeitstunden

Teilnehmer: Teilnehmer KR-Lehrgang Theorie, KR Anwärter, Landeskampfrichter, Übungsleiter- und Trainer C Lehrgangsteilnehmer, interessierte Sportler

Ausbildungsverfahren: Lehrgespräch, praktische Übungen unter Wettkampfbedingungen

Ausbildungsinhalte: Wettkampfordnung Kampf und Poomse, sonstiges aus den Reihen der Lehrgangsteilnehmer

Der Lehrgang schließt mit einem theoretischen Test ab.

6.1.3. 3. Praktische Erfahrung. Dauer: für KR Anwärter 1 Turniereinsatz, für LKR ca. 5 Turniereinsätze

Teilnehmer: KR Lehrgangsteilnehmer Theorie und Praxis mit erfolgreich bestandenem Test, KR Anwärter

Ausbildungsinhalte und -ziele: Sammeln von praktischer Erfahrung

6.2. Lizenzvergabe

6.2.1. Die Bewerber für die Kampfrichterezulassung auf Landesebene müssen mindestens den 1. Dan führen, den Grundlehrgang zum Erwerb der Anwärterlizenz (Stufe 1) mit Erfolg absolviert und mindestens einen Aufbaulehrgang besucht haben.

Sie müssen die Anwärterlizenz mindestens 1 Jahr besitzen und aktiv als Kampfrichter auf mindestens 4 Turnieren gearbeitet haben.

6.2.2. Bewerber für die Anwärterlizenz auf Landesebene müssen den 1. Kup führen, den Grundlehrgang zum Erwerb der Anwärter-Lizenz Stufe 1 mit Erfolg absolviert haben.

Inhaber des 2. Kup können grundsätzlich keine Anwärterlizenz erhalten.

6.2.3. Jede vergebene Anwärterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Zur Verlängerung ist ein Besuch des Grundlehrgangs notwendig. Eine Verlängerung ist durch erfolgreiche Einsätze als Punkt/ Kampfleiter möglich.

6.2.4. Eine Verlängerung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.2.4.1. Der Kampfrichter muss aktiv in den letzten drei Jahren gearbeitet haben.

6.2.4.2. er sollte pro Jahr auf mindestens drei Gürtelturnieren bzw. einer Niedersachsenmeisterschaft und einem Gürtelturnier gearbeitet haben.

6.2.4.3. Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit den neuesten Kampftechniken vertraut ist.

6.2.5. Die Landeskampfrichter Lizenz kann nur auf einstimmigen Beschluss des NTU Präsidenten und des Landesreferenten für Kampfrichterwesen aberkannt werden.

6.2.6. Als Aberkennungsgründe gelten:

6.2.6.1. mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Wettkämpfen.

6.2.6.2. zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenener Kampfrichter.

6.2.6.3. mehrmaliges Fehlen (2-3 mal) bei Kampfrichterfortbildungslehrgängen.

6.2.6.4. Nichteinhaltung der unter 15.2.4. genannten Voraussetzungen.

6.3. Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 25.02.1989

7. Ehrenordnung mit Beschluss durch den Vorstand am 23.05.2018 außer Kraft gesetzt

7.4. Inkrafttreten

Mit Beschluss durch den Vorstand am 23.05.2018 außer Kraft gesetzt.

8. Rechtsordnung

8.1. Rechtsausschuss und seine Aufgaben	1
8.2. Verfahrensordnung	2
8.3. Strafbestimmungen gegen Mitglieder und Einzelpersonen	3
8.4. Strafbestimmungen gegen Sportler, Betreuer und Funktionäre	4
8.5. Strafbestimmungen gegen Kampfgericht und Prüfer	4
8.6. Inkrafttreten	4

8.1. Rechtsausschuss und seine Aufgaben

8.1.1. Zusammensetzung des Rechtsausschusses:

Der Rechtsausschuss der NTU besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die unter sich einen Vorsitzenden wählen, und zwei Ersatzmitgliedern. Der Rechtsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung der NTU für die Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Mitglied des Rechtsausschuss kann nur werden, wer über einen guten Leumund verfügt und gegen den in den letzten fünf Jahren keine Sanktionen durch den Rechtsausschuss verhängt wurden oder der strafrechtlich verurteilt wurde. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Sanktion / Strafe erledigt ist.

8.1.2. Umfang der Rechtsprechung

Der Rechtsprechung der NTU unterliegen die Mitglieder, Einzelpersonen und Institutionen der NTU.

Die Rechtsprechung umfasst:

- alle Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen der NTU,
- alle Verstöße gegen Strafbestimmungen der Rechtsordnung,
- Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und der NTU,
- Verfahren gegen Trainer und Betreuer,
- die Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie der gesetzliche Vorstand an den RA überweist.
- Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Einzelsportlern untereinander oder zwischen diesen und dem gesetzlichen Vorstand,
- Verfahren, die der gesetzliche Vorstand ohne eigene Entscheidung an den RA weiterleitet,
- Entscheidungen des Vorstandes sowie der in der Wettkampfordnung benannten Kommissionen, soweit die Nachprüfung durch die Satzung nicht ausgeschlossen ist.

8.1.3. Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen, Befangenheit

- Die Mitglieder des RA sind unabhängig und nur den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes ein.
- Mitglieder des RA dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder wenn sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereines unmittelbar durch das Urteil berührt werden.
- Befangenheit: Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären, ebenso kann ein Mitglied des RA wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, über den Antrag entscheidet der RA. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

8.1.4. Anrufung ordentlicher Gerichte

Einzelpersonen und Mitglieder der NTU unterstehen in allen Angelegenheiten, für die der RA gemäß 8.1.2. zuständig ist, ausschließlich der Rechtsprechung des Verbandes. In dieser Angelegenheit dürfen ordentliche Gerichte nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vorstandes bemüht werden.

8.1.5. Straftaten und Strafhöhen

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis, Lizenzentzug (betrifft sämtliche Lizenzen, z.B. Kampfrichter-, Prüfer-, Trainerlizenzen).
- b) Geldstrafen,
- c) Sperren,
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- e) Antrag auf Ausschluss. Den Ausschluss einer Einzelperson oder eines Mitgliedes kann nur der gesetzliche Vorstand beantragen. Die Strafhöhe wird nach den Strafbestimmungen festgelegt.
- f) Platzverbot für einzelne Personen.

8.1.6. Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen.

8.1.7. Sperren wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen nicht zahlen, können ohne weitere Anhörung gesperrt werden.

8.2. Verfahrensordnung

8.2.1. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann von jedem Betroffenen beim Rechtsausschuss gestellt werden.

Gegen Entscheidungen des RA sowie der in der WO benannten Kommissionen kann schriftlich Einspruch beim Rechtsausschuss der DTU innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

8.2.2. Anhörung von Betroffenen

Vor jeder Entscheidung des RA ist jedem Beschuldigten oder unmittelbar Betroffenen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt nach Aufforderung innerhalb 2 Wochen keine Stellungnahme, kann ohne eine Stellungnahme entschieden werden.

8.2.3. Regelung der Kostenfragen

Jede Entscheidung des RA hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der Unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen. Wird ein Verfahren beantragt, so hat der Antragsteller eine Gebühr einzuzahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Gebühr wird vom RA nach der vermutlichen Höhe der entstehenden Kosten festgelegt. Bei Anträgen hat der Antragsteller die Kosten zu übernehmen, wenn der Antrag sich als unbegründet erweist.

Den Mitgliedern des RA und den geladenen Zeugen werden entstandenen Kosten gemäß der Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Jede Entscheidung des RA muss die Festlegung enthalten, welcher Verfahrensbeteiligte die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat.

8.2.4. Mündliche Verhandlung

Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ob mündlich verhandelt wird, entscheidet der RA, den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des RA. Die Ladung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Der Vorsitzende des RA ist berechtigt, mit der Vernehmung von Zeugen ein Mitglied des RA zu beauftragen.

8.2.5. Zutritt zu Verhandlungen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Zutritt einzelner Personen gestatten.

8.2.6. Vertretungsberechtigung

Einzelpersonen und Mitglieder dürfen vor dem RA nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden. Ein Verein kann im Einzelfall nur 2 seiner Mitglieder mit einer Vertretung beauftragen; diese müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen und Mitglied des betreffenden Vereins sein. Sie sind auch berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen.

8.2.7. Ordnungsstrafen

Gegen Beschuldigte, Zeugen und Vereine, die Anfragen nicht rechtzeitig oder unverzüglich beantworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen zulässig.

Als Ordnungsstrafe können ausgesprochen werden: Verweis oder Geldstrafe bis EURO 75,00. Entstehen durch das Verhalten des Betroffenen zusätzliche Kosten im Verfahren, so können diese dem Betroffenen auferlegt werden.

8.2.8. Säumnis einer Partei

Versäumt eine Partei schuldhaft einen Termin, so kann ohne diese Partei verhandelt werden.

8.2.9. Einspruchsfrist

Gegen Entscheidungen des RA, mit Ausnahme von Ordnungsstrafen, ist die Prüfung zum DTU Rechtsausschuss innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Entscheidung an den Betroffenen möglich.

8.3. Strafbestimmungen gegen Mitglieder und Einzelpersonen

8.3.1. Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichte usw. EURO 5,00 bis EURO 25,00.

8.3.2. Die Erstattung von Strafanträgen, die Stellung von Strafanträgen und die Anrufung der ordentlichen Gerichte zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens ohne Genehmigung des gesetzlichen Vorstandes der NTU. Desgleichen die Benutzung der Tagespresse in verbandsschädigender Form EURO 15,00 bis EURO 150,00. Geldstrafen oder Sperren von ein bis sechs Monaten.

8.3.3. Widerrechtliche Zurückhaltung des DTU Passes bei Austritt eines Sportlers EURO 5,00 bis EURO 25,00 Geldbuße.

8.3.4. Vernachlässigung der Hallendisziplin oder mangelhafter Schutz der Veranstaltung, des Kampfgerichts und der Wettkämpfer EURO 25,00 bis EURO 150,00 Geldstrafe: in schweren Fällen Hallensperre von bis zu einem Jahr.

8.3.5. Sportwidriges Betragen der Einzelpersonen und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Vergehens. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schwerem Vergehen kann auch ein Ausschluss beantragt werden.

8.4. Strafbestimmungen gegen Sportler, Betreuer und Funktionäre

8.4.1. Verstoß gegen Bekleidungsordnung EURO 10,00 bis EURO 25,00.

8.4.2. Beleidigung der Veranstaltungsleiter, des Kampfgerichtes, der Wettkämpfer oder Zuschauer: 1-6 Monate Sperre, in leichten Fällen EURO 10,00 bis EURO 50,00 Geldstrafe.

8.4.3. Bedrohung der Veranstaltungsleiter, des Kampfgerichts, der Wettkämpfer oder der Zuschauer: EURO 10,00 bis EURO 50,00 Geldstrafe.

8.4.4. Tötlichkeiten gegen die Veranstaltungsleiter, Kampfgericht, Wettkämpfer oder Zuschauer: EURO 50,00 bis EURO 150,00 Geldstrafe, sperre bis 6 Monate, in schweren Fällen evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

8.4.5. Alle Verstöße gegen die Wettkampfordnung die in den Strafbestimmungen nicht besonders geregelt sind. Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles. Bei besonders schweren Fällen kann auch der Ausschluss aus dem Verband beantragt werden, EURO 5,00 bis EURO 25,00 Geldbuße.

8.5. Strafbestimmungen gegen Kampfgericht und Prüfer

Beleidigung des Kampfgerichts, der Kämpfer und der Zuschauer EURO 10,00 bis EURO 50,00 Geldstrafe oder Sperre bis zu 3 Monaten. In schweren Fällen Entzug der Kampfrichterlizenz. Undiszipliniertes Verhalten eines Kampfrichters im Einsatz EURO 10,00 bis EURO 25,00, in schweren Fällen Entzug der Prüferlizenz, evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

8.6. Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 13.12.1987.

9. Eingliederungsordnung LSB Landeskader und Nominierung in die Landesauswahl Freikampf

Wird überarbeitet

9.7. Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 25.02.1995.

10. Ordnung für den Sportverkehr Technik

10. 2. Zuständigkeiten.....	1
10. 3. Wettkampfsjahr.....	2
10. 4. Turnierstruktur.....	2
10. 5. Voraussetzungen.....	3
10. 6. Rangliste.....	3
10. 7. Punkteschlüssel.....	4
10. 8. Leistungsnormen.....	4
10. 9. Eingliederung in den Landeskader Technik.....	5
10. 10. Kaderlehrgänge.....	6
10. 11. Nominierungen.....	6
10. 12. Bekleidung.....	6
10. 13. Sponsoring / Werbung.....	6
10. 14. Einwilligungserklärung.....	7
10.15. Inkrafttreten dieser Ordnung.....	7

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Sportverkehr Technik im Jugend- und Seniorenbereich, sowie die Teilnahme an Meisterschaften in den von der WOP jeweils vorgegebenen Altersklasseneinteilungen.

Weiterhin dient sie der Eingliederung der Athleten in den Landeskader Technik.

10. 2. Zuständigkeiten

Vizepräsident Technik

Er ist verantwortlich für die Durchführung von Meisterschaften und Landeskadermaßnahmen.

Er organisiert diese Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Er überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung aller dem Technikbereich zugehörigen Aufgabenfelder, trifft die erforderlichen Entscheidungen und übt Weisungsbefugnis aus.

Er nominiert die Kadersportler zu entsprechenden Turnieren.

Er ernennt den Landestrainer Technik und den Landestrainer Technik Jugend.

Landestrainer Technik

Der Landestrainer Technik wird mit der Durchführung der Maßnahmen des A-, B-, C-, D- und Perspektivkaders beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landeskader und beachtet den DOSB - Ehrenkodex und die Antidoping Richtlinien.

Er koordiniert die Zielvorgaben für jeden Landeskaderathleten mit dem zuständigen Vereinstrainer.

Landestrainer Technik Jugend

Der Landestrainer Technik Jugend wird mit der Durchführung der Maßnahmen des Landeskaders Jugend beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landeskader Jugend und beachtet den DOSB - Ehrenkodex und die Antidoping Richtlinien. Er koordiniert die Zielvorgaben für jeden Landeskaderathleten mit dem zuständigen Vereinstrainer.

Er führt Sichtungslerngänge und Heimtrainerworkshops durch.

Landeskampfrichterreferent Technik

Der Landeskampfrichterreferent Technik plant und koordiniert den Wettkampfbetrieb bei den Technik Meisterschaften in Absprache mit dem Vizepräsidenten unter Einhaltung der jeweils gültigen nationalen Wettkampfbestimmungen (WOP).

Er schult die Kampfrichter hinsichtlich der Wettkampfbestimmungen. Ihm obliegen die Einladungen der Kampfrichter zu Technik Meisterschaften.

Aktivensprecher

Die Angehörigen des Landeskaders wählen aus ihrem Kreis zu Beginn eines Wettkampfbestimmungsjahres einen Aktivensprecher weiblich und männlich, Mindestalter 16 Jahre.

Die Aktivensprecher haben die Interessen der Kadermitglieder gegenüber den Organen der NTU zu vertreten.

10. 3. Wettkampfbestimmungsjahr

Das Wettkampfbestimmungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

10. 4. Turniersstruktur

Die Technik Meisterschaften sowie die Landesmeisterschaft werden an Mitgliedsvereine der NTU vergeben, die sich auf die Ausrichtung dieser Turniere bewerben können.

Die Vereine haben dabei die Punkte der „Kriterien für NTU Technik Turniere“ zu beachten.

Die Turniere werden in verschiedenen Leistungs- und Altersklassen durchgeführt. Die Klasseneinteilungen der LK I (ab 1. DAN / Poom) und LK II (ab 2. Kup) sind analog der WOP.

10. 5. Voraussetzungen

Für die Eingliederung in den Landeskader Technik gelten folgende Voraussetzungen:

- Mitglied der NTU e. V.
- Erforderliche Mindestgraduierung
- Erforderliches Mindestalter

10. 6. Rangliste

Die Rangliste dient der Einordnung der Athleten aus den entsprechenden Altersklassen in Einzel-, Paar-, Team- und Free Style Kategorien in einem Verzeichnis, wobei deren Wettbewerbserfolge die Reihenfolge in dieser Liste bestimmen. Sie ist weiterhin Anhaltspunkt für die Aufnahme und die Eingliederung der Athleten in den Landeskader.

In die Rangliste gehen die German Open Poomsae, die Deutsche Meisterschaft, sowie die national genehmigten Ranglistenturniere der DTU ein.

Weiterhin die Niedersächsische Landesmeisterschaft sowie die Niedersächsischen Technik Turniere nach dem unter **10. 7.** aufgeführten Punkteschlüssel.

Die erreichten Punkte werden in das folgende Jahr zur Hälfte übernommen. Bei einem Wechsel innerhalb der Jugend / der Senioren zur nächsten Altersklasse werden die Punkte voll übernommen.

Bei einem Wechsel vom C/D-Kader in den A/B-Kader wird die Hälfte der Punkte übernommen.

Beim Paarlauf ist kein Partnerwechsel gestattet.

Beim Teamlauf darf maximal ein Partner im laufenden Jahr ausgetauscht werden.

10. 7. Punkteschlüssel

	1. Platz	2. Platz	3 Platz	4. Platz	5. Platz	6. Platz	7. Platz	8. Platz
NTU TT (LK I)	1	0	0	0	0	0	0	0
NTU LM	4	2	1	0	0	0	0	0
BRLT/Int.DJC	6	4	3	2	1	0	0	0
DM	8	6	4	2	1	0	0	0
GOP	12	10	8	5	4	3	2	1
AOP	12	10	8	5	4	3	2	1
EM	20	15	10	8	6	4	3	2
WM	30	25	20	15	10	8	6	4

10. 8. Leistungsnormen

Leistungsnormen werden vom LT Technik festgesetzt und müssen vom Kadermitglied erbracht werden.

Bei der Eingliederung in den Landeskader Technik finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Rangliste
- Perspektive
- Leistungsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft
- Diszipliniertes Verhalten im Rahmen von Kader Maßnahmen.

10. 9. Eingliederung in den Landeskader Technik

Landes A-Kader

In den Landes A-Kader werden Sportler ab 18 Jahre (Jahrgangsregelung) nach den unter Pkt. 8. genannten Kriterien berufen.

Der A-Kader umfasst Senioren, die sich auf GOP, DM oder BRLT auf Medaillenplätzen platzieren konnten und Anschluss an das internationale Leistungsniveau erkennen lassen.

Landes B-Kader

In den Landes B-Kader werden Sportler ab 18 Jahre (Jahrgangsregelung) nach den unter **10. 8.** genannten Kriterien berufen.

Der B-Kader umfasst Athleten die eine deutliche Perspektive / Leistungsentwicklung zum mittelfristigen Erreichen des A-Kader Status erkennen lassen.

Landes C-Kader

In den Landes C-Kader werden Sportler bis 17 Jahre (Jahrgangsregelung) nach den unter **10. 8.** genannten Kriterien berufen.

Der C-Kader umfasst Jugendliche, die sich auf GOP, DM oder BRLT auf Medaillenplätzen platzieren konnten und Anschluss an das internationale Leistungsniveau erkennen lassen.

Landes D-Kader

In den Landes D-Kader werden Sportler bis 17 Jahre (Jahrgangsregelung) nach den unter **10. 8.** genannten Kriterien berufen.

Der D-Kader umfasst Athleten die eine deutliche Perspektive / Leistungsentwicklung zum mittelfristigen Erreichen des C-Kader Status erkennen lassen.

Perspektiv-Kader

In den Perspektiv-Kader werden Sportler unabhängig vom Alter berufen, die Angehörige der Landes A-, B-, C-, oder D-Kaders sind, aber schul-, berufs- oder verletzungsbedingt 3 Monate und länger an keinen Kadermaßnahmen oder Turnieren aktiv teilnehmen können.

Landes Kader-Jugend

In den Landes Kader Jugend werden Nachwuchssportler bis 17 Jahre (Jahrgangsregelung) berufen, die sich bei NTU Turnieren auf Medaillenplätzen platzieren und eine deutliche Perspektive / Leistungsentwicklung zum mittelfristigen Erreichen des D-Kader Status erkennen lassen.

Der Vizepräsident Technik kann in begründeten Einzelfällen jederzeit einen Sportler aus dem Kader ausschließen.

10. 10. Kaderlehrgänge

Kaderlehrgänge finden für alle Kaderangehörigen regelmäßig statt. Sie sind Vorbereitungsmaßnahmen zu den jeweils anstehenden Meisterschaften. Sie werden vom Landestrainer Technik und Landestrainer Technik Jugend durchgeführt.

Diese Maßnahmen sind ausschließlich für Kadersportler bestimmt. Der Landestrainer Technik und Landestrainer Technik Jugend können jedoch weitere Sportler zum Kadertraining einladen.

Zu Kaderlehrgängen wird schriftlich eingeladen. Für die korrekte E-Mail Adresse für Einladungen zu Kaderlehrgängen ist der Sportler selbst verantwortlich. Kaderlehrgänge sind Pflichtveranstaltungen für Kadermitglieder und dürfen nur aus wichtigem Grund versäumt werden. Eine Absage muss in Schriftform

(E-Mail) mit Begründung erfolgen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss aus dem Kader oder zur Rücknahme einer Nominierung führen.

10. 11. Nominierungen

Der Landestrainer Technik und der Landestrainer Technik Jugend schlägt dem Vizepräsidenten Technik die Kadermitglieder für die Teilnahme zu Wettkämpfen oder Meisterschaften vor. Der Vizepräsident Technik entscheidet über die Nominierung.

Ein Anspruch auf Nominierung besteht nicht.

10. 12. Bekleidung

Die offizielle Bekleidung des Landeskaders mit Wappen ist nur auf Wettkämpfen oder Meisterschaften in den jeweiligen Wettkampfklassen zu tragen zu denen der Athlet auch nach Pkt. 11. nominiert wurde. Die offizielle Bekleidung kann auch bei Kaderlehrgängen getragen werden.

10. 13. Sponsoring / Werbung

Das Kadermitglied hat die vorhandene Bekleidung des Sponsors bei Wettkämpfen oder auf Meisterschaften zu tragen.

Werbung von einzelnen Athleten ist nicht zulässig.

Werbung für Alkohol oder Nikotin ist nicht gestattet.

10. 14. Einwilligungserklärung

Der in dieser Ordnung, unter **10. 2.** und **10. 9.**, genannte offizielle Personenkreis, erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihnen erstellten Fotos oder Videos und Berichte mit Namensnennung zu entsprechenden Publikationen im Internet oder in anderen Presseveröffentlichungen genutzt werden dürfen.

10.15. Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Sie wird jährlich durch den Vizepräsidenten Technik auf Aktualität überprüft und ggf. auf Antrag per Vorstandbeschluss geändert.

11. Passordnung - ist ersatzlos gestrichen es ist die DTU Passordnung anzuwenden!!

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 12.02.1992